

### Leihfristen

Bücher, Spiele	4 Wochen
CDs, Hörbücher, Zeitschriften, Konsolenspiele	2 Wochen
DVDs	1 Woche

### Ausleihbeschränkungen

DVDs	max. 4
CDs, Hörbücher, Zeitschriften, Konsolenspiele	max. 5

### Gebühren

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre kostenlos

Jahresgebühr (wird bei der Anmeldung erstmalig fällig)	10,00 €
Jahresgebühr mit E-Medien-Nutzung	13,00 €

2. Ausweis 1,50 €

DVDs, Konsolenspiele 1,00 €

Vorbestellung (pro Medium) 0,50 €

Kopie/Ausdruck 0,10 €

Fernleihe  
(pro Medium ) 2,50 €

Säumnisgebühr 0,50 €  
(pro angefangener Woche: Buch, Spiel, CD, Zeitschrift)  
(pro Tag: DVD, Konsolenspiel)

Im Falle einer nötigen schriftlichen Mahnung 2,00€ Mahnpauschale + Säumnisgebühren

Für E-Medien gelten gesonderte Bestimmungen. Die aktuelle Version ist online einsehbar.

**Stadtbücherei St. Lucia**  
**Brentrops Garten 3**  
**33428 Harsewinkel**

### **Öffnungszeiten:**

Di., Mi. und Fr.	09.30 – 12.00 Uhr 14.30 – 18.00 Uhr
Do.	10.00 – 18.00 Uhr
Sa. und So.	10.00 – 12.00 Uhr



## Benutzungsordnung

### § 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei St. Lucia ist eine öffentliche Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Lucia und der Stadt Harsewinkel. Die Trägerschaft liegt bei der Kirchengemeinde St. Lucia. Die Stadtbücherei dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann gestattet.
3. Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr erhoben. Die genauen Bestimmungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.
4. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung der einzelnen Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.
5. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Kunde die Nutzungsordnung an. Die Nutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

### § 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen mit Lichtbild versehenen Ausweises an. Benutzer unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen auch Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters elektronisch gespeichert.
2. Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmung der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an und geben gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person und deren Weiterverarbeitung für dienstliche Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Jeder Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
4. Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
5. Für die Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

### § 3 Benutzung und Gebühren

1. Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Der Bibliotheksausweis ist nur gültig nach

Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt max. 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Nach Zahlung einer weiteren Nutzungsgebühr wird die Gültigkeit der Karte entsprechend verlängert.

2. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die entsprechenden Ausleihfristen sind der entsprechenden Tabelle zu entnehmen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist begrenzt. Die entsprechenden Zahlen sind der Tabelle zu entnehmen.
4. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal vor Ort oder telefonisch verlängert werden, wenn das Medium nicht vorbestellt ist. Für die Verlängerung ist die Vorlage des Bibliotheksausweises, bei telefonischer Verlängerung ist die Angabe der Nummer des Bibliotheksausweises erforderlich. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medien vorzulegen.
5. Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, so dass eine uneingeschränkte Ausleihe, z. B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.
6. Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.
7. Die Stadtbücherei kann Medien von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt z. B. für Nachschlagewerke aus dem Präsenzbestand.
8. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Nutzung des Internets das Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten. Die Nutzung des Internets und der elektronischen Medien erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis.

#### **§ 4 Fernleihe/ Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei St. Lucia vorhanden sind, können – soweit möglich – gemäß den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Leihverkehrsordnung des Landes NRW über die Fernleihe bestellt werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Für die Benutzung der Fernleihe ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.

#### **§ 5 Behandlung der Medien und Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.
2. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter ist bei entliehenen Medien für den Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der eingetragene Benutzer hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
4. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Hard- oder Software der Benutzer, die durch die Nutzung von entliehenen Medien oder der Nutzung des Internets entstanden sind.

#### **§ 6 Überschreitung der Leihfrist**

1. Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien erfolgt nach Ablauf der

Leihfrist eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese ohne Erfolg, erhält der Benutzer drei weitere schriftliche Mahnungen.

2. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren auch ohne besondere Mahnungen nach dem Gebührentarif zu zahlen. Für jede schriftliche Mahnung ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
3. 8 Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren oder Schadenersatz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten muss der Leser tragen.

## **§ 7 Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen**

1. Den Mitarbeitern der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Essen und Trinken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
3. Den Benutzern stehen für Mäntel, Taschen, Schirme usw. Garderoben und Taschenschränke zur Verfügung. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuzeigen. Die Benutzung der verschließbaren Fächer zur Verwahrung persönlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.
5. Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
6. Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen an den Internet-PCs der Stadtbücherei ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss von der Nutzung.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung von der Benutzung ausgeschlossen werden. Benutzerausweise werden automatisch gesperrt, wenn die 3. Mahnung abgeschickt wird oder wenn das Gebührenkonto eine bestimmte Summe überschreitet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung nebst Gebührentarif tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.